

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom...¹,
beschliesst:

I

Das Obligationenrecht² wird wie folgt geändert:

Art. 404 Randtitel

- D. Beendigung
- I. Gründe
- 1. Widerruf,
Kündigung
- a. Grundsatz

Art. 404a

- b. Abweichende
Vereinbarungen

¹ Das jederzeitige Widerrufs- oder Kündigungsrecht kann wegbedungen oder eingeschränkt werden.

² Eine solche Abrede ist nichtig, wenn sie in allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten ist.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl 2016 ...
² SR 220